



## Kündigung wegen Gesundheitsgefährdung

Der Mieter kann ein Mietverhältnis außerordentlich und fristlos kündigen, wenn eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum so beschaffen ist, dass seine Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist.

(§§ 569 Abs. 1, 578 Abs. 2 S. 2 BGB)

In Frage kommen insofern z. B. erhebliche Feuchtigkeitseinwirkungen, unzureichende Beheizungsmöglichkeit, gefährliche Beschaffenheit von Fußböden, Treppengeländer etc., erheblicher und bauseits bedingter Schimmelbefall, bauseits bedingte erhöhte Konzentration der Raumluft mit Formaldehyd, Lindan oder PCP.

Bundesgerichtshof, 18.04.2007